

## **PRESSEMITTEILUNG**

1. Juli 2016

### **Pseudonyme Nutzung bei Facebook weiter ungeklärt**

#### **OVG Hamburg lässt Zuständigkeit des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten weiter offen**

Die Beschwerde des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegen den Beschluss des VG Hamburg hatte im Ergebnis keinen Erfolg. Die Entscheidung des Gerichts lässt aber weiterhin offen, ob die Aufsichtsbehörde gegen den Klarnamenzwang von Facebook erfolgreich vorgehen kann. Denn das Gericht folgte der Auffassung der Vorinstanz, dass das deutsche Datenschutzrecht offensichtlich keine Anwendung fände, ausdrücklich nicht.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hatte angeordnet, dass Facebook die Sperrung eines unter Pseudonym genutzten Accounts sofort aufzuheben hat. Dieser sogenannte Sofortvollzug war nicht durchsetzbar. Das Gericht wertete, dass das Interesse des Datenschutzbeauftragten und der Nutzerin, deren Facebook-Konto gesperrt wurde, an einem sofortigen Zugang unter einem Pseudonym nicht das Interesse von Facebook an einer Aussetzung der Anordnung überwiege.

Das Gericht sah es aber im Gegensatz zur Vorinstanz als offen an, ob nationales Datenschutzrecht auf die Konstellation, dass ein Mutterkonzern im Unionsgebiet mehrere Niederlassungen habe, anwendbar sei. Dies hänge maßgeblich von der Auslegung der EU-Datenschutzrichtlinie ab.

Dazu Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: „Die Abwägungsentscheidung des OVG beruht auf dessen Zweifeln an der Anwendbarkeit der nationalen Datenschutzregelungen. Diese Frage liegt derzeit beim EuGH. Ein effizienter Schutz der Grundrechte Betroffener gegenüber Eingriffen in ihre Privatsphäre macht eine weite Auslegung der Bestimmung zur Anwendbarkeit nationalen Rechts erforderlich. Das hatte der EuGH bereits in zwei vorangegangenen Entscheidungen klargestellt. Ich gehe davon aus, dass das europäische Gericht die Auffassung aller europäischen Datenschutzbehörden bestätigt und seine bisherige Rechtsprechung weiter verfolgen wird. Das Verfahren zum Klarnamenzwang geht juristisch in die nächste Runde.“

**Pressekontakt:**

Arne Gerhards

Tel. +49 40 42854 4153

E-Mail: [presse@datenschutz.hamburg.de](mailto:presse@datenschutz.hamburg.de)